

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e. V.

Friedhelm Merz

Bergstraße 38 a

55595 Roxheim

Gmund, 11. April 1996 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auf dem unteren Mergesfeld", 55595 St. Katharinen

Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV) gemäß § 25 LuftVG vom 12.12.1994 betreffend die Außenstart- und -landeflächen "Auf dem unteren Mergesfeld", 55595 St. Katharinen wird geändert wie folgt:

I.

1. Die max. zulässige Ausklinkhöhe bei Schleppbetrieb beträgt 150 m GND.
2. Im übrigen bleiben die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 12.12.1994 unverändert.

II.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für die Änderung der Erlaubnis werden keine Kosten erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 03.04.1996 hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) mitgeteilt, daß durch das Bundesministerium der Verteidigung Bedenken geltend gemacht wurden hinsichtlich der Ausklinkhöhe auf dem oben bezeichneten Gelände. Die Startfläche liegt danach im Bereich der Intermediate Segmente der ARA, TAC und PAR/GCA-Verfahren der Piste 27 des Militärflugplatzes Pferdsfeld.

Der Aufnahme des Flugbetriebes auf der Startfläche kann grundsätzlich nur außerhalb der Öffnungszeiten des Militärflugplatzes Pferdsfeld und nach Abschluß einer Betriebsabsprache zwischen den Betreibern zugestimmt werden.

Das BMV hat angeordnet, die Ausklinkhöhe auf 150 m GND zu begrenzen, bis Betriebsabsprachen zwischen dem Betreiber des Militärflugplatzes und dem Halter des Hängegleiter-/Gleitsegelgeländes vorliegen, welche den Flugbetrieb einvernehmlich regeln. Sobald die in der Betriebsabsprache getroffenen Vereinbarungen als Auflage in die Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG aufgenommen sind, kann die ursprünglich festgesetzte Ausklinkhöhe wieder freigegeben werden.


Peter Rauchenecker
Referat Flugbetrieb